

Bebauungsplan
„Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“
als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet
Saarlouis-Roden“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1
BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2
Abs. 2 BauGB

Stand: 25.03.2024

I ÜBERSICHT

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 16.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ beschlossen. Nachfolgend wurde am 07.11.2023 durch den Stadtrat beschlossen, den Flächennutzungsplan im Rahmen einer Teiländerung parallel zu ändern. Für beide Pläne wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung des Stadtrates am 07.11.2023 beschlossen.

Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 11.11.2023 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Saarlouis (Wochenspiegel Saarlouis) ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand vom 21.11.2023 bis 21.12.2023 statt. In diesem Zeitraum wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 15.11.2023 angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben folgende Träger öffentlicher Belange:

Arbeitskammer des Saarlandes

Bergamt Saarbrücken

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation

EVS Entsorgungsverband Saar

Handwerkskammer

Landesamt für Vermessung

Ministerium für Bildung und Kultur

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat OBB24

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Referat B 4 ZMZ

Pfalzwerke Netz AG

RAG Aktiengesellschaft

Saarforst Landesbetrieb

Saarländischer Rundfunk

Iqony Energies GmbH

Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt

Stadt Dillingen/Saar, Bauordnung/ Erschließung

Stadt Dillingen/Saar, Liegenschaftsamt

Stadt Dillingen/Saar, Ordnungsamt

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Dillingen/ Saar

Stadtwerke Dillingen

Kirchengemeindeverband Pastoraler Raum Dillingen

Evangelische Kirchengemeinde Dillingen

inexio Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH
Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis
Polizeirevier Dillingen
Landkreis Saarlouis, Gesundheitsamt
BUND Saarland e.V.
NABU, Naturschutzbund Deutschland
Naturschutzbeauftragter Dillingen/Saar
Gemeinde Beckingen
Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Gemeinde Wallerfangen
Autobahn GmbH, Außenstelle Neunkirchen
CSG GmbH
energis Service Zentrum
Ev. Kirchengemeinde
FOG Fraulauterner Ortsinteressengemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe e.V.
Gemeinde Bous
Gemeinde Überherrn
Gemeinde Wadgassen
Gemeinnützige Bau- und Siedlungs GmbH
Haus & Grund Saarlouis e.V.
IFBV Interessengemeinschaft
Kreissparkasse Saarlouis
Landesamt für Verbraucherschutz
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Zentrale Außenstelle
Landkreis Saarlouis, Bildung, Immobilienmanagement
Landkreis Saarlouis, Gutachterausschuss
Mieterverein Saarlouis Untere Saar e.V.
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB14
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Neuer Betriebshof Saarlouis
Ortsinteressenverein für Handel, Industrie und Gewerbe
Pfarrereigemeinschaft Saarlouis links an der Saar
Polizeiinspektion Saarlouis
Préfecture de la Moselle
RAG Montan Immobilien GmbH
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Stadtverwaltung Dillingen
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG

Der Verband Handel-Handwerk-Industrie-Freie Berufe
Verband der Gartenbauvereine Saar-Pfalz e.V.
Vereinigung der Jäger des Saarlandes
Zentrales Pfarrbüro Saarlouis rechts der Saar
Kreisstadt Saarlouis Amt 10
Kreisstadt Saarlouis Amt 69
Stabstelle sozialer Zusammenhalt
Stabstelle Klimaschutz, Digitalisierung und Energiemanagement
Kath. Kirchengemeinden Dillingen

Keine Bedenken äußerten folgende Träger öffentlicher Belange:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Deutscher Wetterdienst
Die Autobahn GmbH des Bundes
Eisenbahn-Bundesamt
Energis-Netzgesellschaft mbH
IHK Saarland
Landwirtschaftskammer des Saarlandes
Ministerium der Justiz
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Abteilung D – Natur und Forsten
Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/1 – Mobilitätsbereich
Oberbergamt des Saarlandes
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
VSE Verteilnetz GmbH
Landkreis Saarlouis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung
Landkreis Saarlouis, Bauaufsichtsamt
Gemeinde Nalbach
Gemeinde Saarwellingen
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesnetzagentur
Ericsson Services GmbH
Gemeinde Schwalbach
Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung
Landesverband Saarwald-Verein e.V.
Pledoc GmbH
Stadt Völklingen
Stadtwerke Saarlouis GmbH
Kreisstadt Saarlouis Amt 68 Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement

Darstellungen äußerten folgende Träger öffentlicher Belange

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Oberste Landesbaubehörde OBB 1

Amprion GmbH

CREOS Deutschland GmbH

CREOS Deutschland GmbH im Auftrag von Nippon Gases Deutschland GmbH

Deutsche Bahn AG

Landesbetrieb für Straßenbau

Landesdenkmalamt

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/5 – Oberste Straßenbaubehörde

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

VSE NET GmbH

Gemeinde Ensdorf

Kreisstadt Saarlouis Amt 63, Untere Bauaufsichtsbehörde

Kreisstadt Saarlouis Amt 66 Tiefbau und Vermessung

Kreisstadt Saarlouis Amt 32 Recht und Ordnung

II EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

III EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER NACHBARGEMEINDEN MIT ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG

Nachfolgend sind die Stellungnahmen mit Abwägungs- und Beschlussvorschlag zusammengefasst aufgeführt.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
1	<p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Schreiben vom 17.01.2024</p> <p>Zum Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ nehmen wir aus fachtechnischer Sicht unseres Hauses wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Natur- und Artenschutz</u></p> <p>Die zum vorliegenden Projekte eingereichten Unterlagen beschreiben sehr ausführlich die planungsrechtlichen und konzeptionellen Grundlagen der bauleitplanerischen Steuerung des Projektgebiets, die aus einer Neu-Aufstellung eines Bebauungsplans auf Dillinger Gemarkung, einer korrespondierenden Änderung des auf Saarlouiser Gemarkung bestehenden Bebauungsplans sowie der parallelen Teiländerungen der entsprechenden Flächennutzungspläne besteht. Da sich die Stellungnahme des LUA, FB 3.1 materiell-rechtlich auf das gemeindeübergreifende Plangebiet östlich der bestehenden Anlagen der Dillinger Hütte bezieht, sind auch die nachfolgenden Äußerungen hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Umweltprüfung auf beide Gemeindeteile bezogen. Mit Blick auf das hier betrachtete Stadtgebiet Dillingen bezieht sich die Stellungnahme auf beide planerischen Ebenen (BBP und TÄ FNP).</p> <p>Damit im Umweltbericht (als einem zentralem Bestandteil der Unterlagen zum B-Plan; die in den vorgelegten Unterlagen verwendeten Begriffe „landschaftspflegerischer Fachbeitrag“, „artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ oder auch „Grünkonzept“ sind fachliche Bestandteile der Umweltprüfung, die im Umweltbericht als Dokument integriert sein sollten) auch eine sachgerechte Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit durchgeführt werden kann, sollte ein klar definiertes Untersuchungsdesign ergänzt und daraus eine planerische Konzeption zur Bewältigung der durch die Bauleitplanung vorbereiteten naturschutzfachlichen Betroffenheiten abgeleitet werden.</p> <p>Da ein großer Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Gegenstand einer vorhabensbedingt bereits erfolgten Waldumwandlung nach § 8 LWaldG war, ist der größte Teil der für den maßgeblichen Eingriff (Rodung der bestehenden Waldfläche) relevanten Schutzgüter (wertgebende bzw. planungsrelevante Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt im Allgemeinen) auch im Rahmen des hierfür erstellten Fachbeitrags betrachtet und bewertet worden. Richtigerweise wird daher im Umweltbericht der Umfang der Umweltprüfung inkl. erforderlicher</p>	<p>Begründung: Die wesentlichen Ergebnisse des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden in den Umweltbericht als Teil B der Begründung sowie in der Begründung zum Bebauungsplan bedarfsweise aufgenommen. Die beiden Fachbeiträge sind darüber hinaus als Anhänge den Unterlagen beigelegt. Diese können im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind zu ergänzen.</p> <p>Begründung: Die gegebenen Hinweise wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt und den Entwurfsunterlagen zugrunde gelegt.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Konfliktbewältigungsmaßnahmen auf die durch die geplanten Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung noch verbleibenden (nicht im Rahmen des vorgelagerten Waldumwandlungsverfahrens bereits abgehandelten) Betroffenheiten (Arten, Biotope, Lebensstätten) fokussiert.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind konkret folgende Hinweise zu geben:</p> <p>1. Die in Kapitel 4.2.2 (Schutzgut Tiere / „Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung“) sollten die hier nur allgemein erwähnten Arten bzw. Artengruppen konkret benannt werden, Untersuchungsumfänge (Begehungen) für die planungsrelevanten Arten sowie spezifische Konfliktbewältigungsmaßnahmen (ggf. – soweit erforderlich – vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 BNatSchG, populationsstützende Maßnahmen etc.) formuliert werden. Aus hiesiger Sicht sind insbesondere folgende Tiergruppen betroffen:</p> <p>- Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>): diese ist insbesondere auch im westlichen, bereits vollversiegelten und durch die DH genutzten Lagerflächen betroffen; hier sind geeignete Maßnahmen zur Vergrämung oder ggf. Umsiedlung im Rahmen der eigentlichen Planverwirklichung vorzusehen, die bereits bauleitplanerisch (z.B. durch</p>	<p>Die Unterlagen wurden bedarfsweise angepasst. Diese können im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind zu ergänzen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Festsetzung und längerfristige Vorbereitung von Ersatzflächen) vorgeplant werden können und sollten.</p> <p>- auf den östlichen versiegelten und sich im Sommer auch schnell erwärmenden Flächen die blauflügelige Ödlandschrecke (<i>Oedipoda caerulescens</i>) [als Teil des Naturhaushalts] und die i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte blauflügelige Sandschrecke <i>Sphingonotus caerulans</i> mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen.</p> <p>2. Die im Nordwesten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans noch verbleibenden Waldstrukturen sind hinsichtlich ihrer typischen Fauna (Vögel, Fledermäuse, ggf. Haselmaus) zu betrachten, soweit sie im Rahmen der Planverwirklichung dem Risiko eines der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote unterliegen können (z.B. auch temporäre Störungen des Brutgeschehens während Bauphasen etc.). Was den Verlust an Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten für entsprechende Arten anbetrifft, wären diese betrachtungsrelevant, soweit sie nicht Teil der entlang der Prims sowie südöstlich ausgreifenden festgesetzten und damit nicht durch bauliche Komponenten des Vorhabens in Anspruch genommenen Grünfläche sind. Ggf. sind diese Bereiche auch durch geeignete Maßnahmen effizient vom Baugeschehen und damit</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>verbundenen erheblichen Einwirkungen zu schützen.</p> <p>3. Die o.a. Aufführung von planungs- bzw. betrachtungsrelevanten Tiergruppen repräsentiert lediglich eine cursorische Auflistung und im Sinne einer umfassenden und den Anforderungen an die in Anhang 1 BauGB näher definierten Inhalte entsprechenden Umweltprüfung gutachterlich zu ergänzen. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass gerade bei längerem Brachfallen einer baureif gemachten Fläche sich auch temporäre Gewässerkörper bilden können bzw. die Fläche per se in einen ruderalisierten Zustand übergehen kann, was dann möglicherweise attraktive Habitatbedingungen für wertgebende Amphibienarten, insbesondere solcher, die frühe Sukzessionsstadien bevorzugen, hervorrufen kann. Insofern ist in solchen Fällen auch mit dem Einwandern von Arten wie der streng geschützten Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) zu rechnen. Solche, zwar eher der Verwirklichungsebene zuzuordnenden, jedoch bereits jetzt in den Blick zu nehmenden Situationen, können auf bauleitplanerischer Ebene durch Festsetzung entsprechenden Maßnahmen und/oder Flächen frühzeitig einer geordneten Konfliktbewältigung zugeführt werden.</p> <p>4. Aus Sicht der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA (FB 3.1, Natur- u.</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Artenschutz) sollten bei der Umweltprüfung die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmenplanungen neben einer sektoralen Betrachtung der konkret zu ändernden Flächen-Funktionszuweisungen um die naturschutzfachlichen Gegebenheiten in einem deutlich über den Geltungsbereich hinausgehenden räumlichen Gesamtkontext (bebaute Gebiete, Vorhandensein von unbebauten Korridoren als grünen Verbundelementen, Habitatrequisiten für planungsrelevante Arten usw.), gerade auch im Lichte der östlich anschließend geplanten Umspannanlage Prims mit einhergehendem Waldverlust von 4.3 ha, ergänzt werden. Gerade aus Gründen des Biotopverbunds erscheint eine solche weiter ausgreifende räumliche Bezugsebene naturschutzfachlich sinnvoll.</p> <p>Für weitere fachliche Abstimmungen steht Ihnen Herr Dr. Markus Monzel (Tel: 0681 8500 – 1159) gerne zur Verfügung.</p>	
	<p>Wasser <u>Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz</u></p> <p>Der Geltungsbereich liegt außerhalb geplanter oder festgesetzter Wasserschutzgebiete, sowie außerhalb eines gemäß LEP Umwelt ausgewiesenen Vorranggebietes für Grundwasserschutz.</p> <p>Aufgrund des zum Teil hoch anstehenden Grundwassers ist im</p>	<p>Begründung: Die notwendigen Untersuchungen und Bewertungen wurden in enger Abstimmung mit dem LUA durchgeführt und in entsprechenden Gutachten erfasst. Die Ergebnisse der Gutachten sind den Entwurfsunterlagen zugrunde gelegt und können im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Rahmen der Bauausführung damit zu rechnen, dass Eingriffe in das Grundwasser notwendig werden. Um die Folgen auf das Grundwasser zu untersuchen, wird in den weiteren Bebauungsplanverfahren ein Gutachten zum Thema Grundwasser erstellt.</p> <p>Hierbei ist insbesondere auf die erforderlichen Eingriffe in Grund- und Boden (Pfahlgründung) sowie die Versickerung des Niederschlagswassers einzugehen. Es ist sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt und der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets nicht gefährdet wird.</p> <p>Diesbezüglich wurden bereits, wie im Vorentwurf des Umweltberichtes ausgeführt, Baugrunduntersuchungen durchgeführt, diese wurden vorab angezeigt und unsererseits beschieden. Die Ergebnisse der im September 2023 begonnenen Phase II Untersuchungen liegen uns noch nicht vor.</p> <p>Darüber hinaus werden im Zuge der anschließenden Verfahren voraussichtlich weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zu beantragen sein. Dies betrifft u.a. bauzeitliche Grundwasserhaltungen und Tiefgründungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bauleitplanunterlagen sind zu ergänzen.</p>
	<p><u>Bodenschutz und Geologie</u></p> <p>Auf die langjährige Nutzung des Geltungsbereiches durch die Dillinger Hütte und die damit möglicherweise verbundenen anthropogenen Bodenveränderungen wurde hingewiesen.</p> <p>Die Abarbeitung eventueller Maßnahmen hinsichtlich des</p>	<p>Begründung: Die Hinweise zum Bodenschutz und der Geologie wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	nachsorgenden Bodenschutzes kann im Baugenehmigungsverfahren/BlmSchG-Verfahren erfolgen.	
	<p><u>Gewässerschutz</u></p> <p>Die Planung des Vorhabens sieht die Einleitung von Abwasser in die Prims vor. Gemäß dem als Vorentwurf vorliegenden Umweltbericht sollen im Rahmen der Umweltprüfung die sich aus der Einleitung von Abwasser ergebenden Auswirkungen auf die Prims im weiteren Verfahren in einem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hinsichtlich möglicher Verschlechterungen des chemischen bzw. ökologischen Zustands des Gewässers sowie hinsichtlich der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele ermittelt und bewertet werden. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine Einwände. Die Maßstäbe der mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) in nationales Recht umgesetzten WRRL sind grundsätzlich geeignet, die Auswirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen zu ermitteln und zu bewerten, sodass ein entsprechender Fachbeitrag WRRL eine geeignete Grundlage für die Berücksichtigung der Belange des Gewässerschutzes gemäß § 2 Abs.4 BauGB darstellt.</p> <p>Die Auswirkungen der vorgesehenen Entnahme von Wasser aus der Saar sowie der Einleitung von Rückspülwasser aus dem Betrieb der Entnahmestation in die Saar sollen gemäß dem Vorentwurf des Umweltberichts im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls betrachtet</p>	<p>Begründung: Die Hinweise zum Gewässerschutz wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der entsprechende WRRL-Fachbeitrag liegt vor.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>und bewertet werden. Auf die Erstellung eines WRRL-Fachbeitrages soll dabei jedoch verzichtet werden, da sich das Erfordernis aus den aktuellen Erkenntnissen laut der Entwurfsfassung des Umweltberichts nicht ergibt. Gegen diese Vorgehensweise bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Einwände, sofern – unabhängig davon, ob die Ergebnisse in einem separaten Fachbeitrag WRRL oder im Umweltbericht selbst dargelegt werden – bei der Bewertung der Auswirkungen die Maßstäbe der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG und der OGewV berücksichtigt werden.</p>	
	<p>Hinweis: In Abschnitt 4.5.1 (Seite 28) des Vorentwurfs des Umweltberichts heißt es, die Gewässerqualität der Prims sei gemäß der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie als „stark verschmutzt (Stufe III)“ zu beschreiben. Diese Einstufung entspricht jedoch nicht der Klassifizierung der Wasserrahmenrichtlinie. Nach der Wasserrahmenrichtlinie ist die Prims im Bereich des Vorhabens als stark veränderter Wasserkörper (HMWB) ausgewiesen; das ökologische Potenzial ist als mäßig und der chemische Zustand als nicht gut klassifiziert.</p>	<p>Begründung: Die falsche Klassifizierung der Gewässerqualität wurde im Umweltbericht korrigiert. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind anzupassen.</p>
	<p><u>Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz</u> Nach aktuellen Hochwassergefahrenkarten befindet sich der Geltungsbereich teilweise innerhalb des Hochwasserrisikogebietes gem. § 78 b) WHG der Prims, d.h. die Fläche wird</p>	<p>Begründung: Die Anmerkungen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>bei extremen Hochwasserereignissen überstaut. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die bereits bebauten Flächen auf dem Werksgelände nordöstlich der Gleisanlage.</p> <p>Im Westen des Geltungsbereiches verläuft der sog. Fordgraben. Es handelt sich hierbei auf gesamter Länge nicht um ein Gewässer i.S.d. §1 (1) SWG, sondern lediglich um den Entwässerungsgraben der Fordwerke/Supplier Park in die Prims.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde die Lage im Risikogebiet und der Hochwasserschutz in ausreichendem Umfang betrachtet, so dass aus Sicht der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes gegen die Änderung des BBPs keine Bedenken bestehen.</p>	
	<p>Lärmschutz</p> <p>Zu den in den Planunterlagen getroffenen Annahmen und noch zu erstellenden Gutachten gibt es aus Sicht der Luftreinhaltung und Lärmschutz keine Ergänzungen oder Anmerkungen.</p> <p>Da die einschlägigen Fachgutachten noch nicht vorliegen und keine sich daraus ergebenden Festsetzungen erfolgten, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine weitergehende Prüfung und Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Die Anmerkungen zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz wurden zur Kenntnis genommen. Die Fachgutachten werden im Rahmen der förmlichen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorliegen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</p> <p>Oberste Landesbaubehörde OBB 1</p> <p>Schreiben vom 19.12.2023</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>das Plangebiet liegt innerhalb eines landesplanerisch festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Da die Festsetzung eines Sondergebietes explizit auf die industrielle Nutzung „CO2-arme Stahlproduktion“ abstellt, werden der Planung landesplanerische Ziele nicht entgegengehalten.</p> <p>Es wird von hier aufgrund der Projektkonfiguration nicht davon ausgegangen, dass bei der Festsetzung der Zulässigkeit von Tankstellen solche gemeint sind, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Insofern wird die Herstellung eines eindeutigen Bezugs der Festsetzung zu dem geplanten Vorhaben, wie sie die weiteren Festsetzungen im Übrigen enthalten, in den Textfestsetzungen für sinnvoll erachtet.</p>	<p>Begründung: Die Festsetzung der Zulässigkeit von Tankstellen wurde ersatzlos gestrichen. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textliche Festsetzung und die Begründung sind anzupassen.</p>
	<p>Die offensichtlich geplanten externen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs bitte ich im Vorfeld weiterer Planungsschritte im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung bilateral mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.</p>	<p>Begründung: Eine Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde bzgl. der Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf eventuell entgegenstehende Ziele der Raumordnung fand statt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ziele der Raumordnung nicht berührt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Amprion GmbH</p> <p>Schreiben vom 05.12.2023</p> <p>über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ verlaufen in</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Schutzstreifen die im Betreff genannten Höchst-spannungsfreileitungen von Amprion. Die Leitungs-führungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in die eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 2000 vom 30.10.2023 eingetragen.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Im Rahmen der Vorbereitung des Genehmigungs- und Bebauungsplanverfahrens „Dillinger Hütte“ haben wir an die SHS Stahlholding Saar GmbH & Co. KG eine Stellungnahme abgegeben, in der wir auf die Belange der Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen haben. Wie wir der Festsetzungskarte entnehmen müssen, wurden diese Vorgaben für das Sondergebiet SO 2 teilweise nicht berücksichtigt.</p> <p>Unsere Zustimmung zu dem o. g. Bebauungsplan können wir in Aussicht stellen, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Höchstspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen. 	<p>Begründung: Der Stellungnahme wurde gefolgt und die Leitungen inkl. Schutzstreifen in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung ist anzupassen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Die im Schutzstreifen der unter 1. genannten Leitung liegenden Flächen im Sondergebiet SO2 werden mit einer Bauhöhe von maximal 196,8 m über NHN ausgewiesen (bei einer Geländehöhe von ca. 185,5 m 	<p>Begründung: Der Stellungnahme wurde gefolgt. Im gesamten SO2 wurde eine maximale Bauhöhe von 195,50 m über NHN (max. 10 m über EOK) festgesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung, Textlichen</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von ca. 11,3 m über EOK).</p> <p>Die in der Festsetzungskarte aufgeführte Bauhöhe von 225,5 m über NHN (maximal 40 m über EOK) ist ausschließlich außerhalb der Leitungsschutzstreifen umsetzbar.</p>	<p>Festsetzungen und Begründung sind ist anzupassen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die im Schutzstreifen der unter 2. genannten Leitung liegenden Flächen im Sondergebiet SO 1 werden mit einer Bauhöhe von maximal 10,0 m über EOK (maximal 195,5 m über NHN) ausgewiesen. 	<p>Begründung: Es kann bestätigt werden, dass die innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen liegenden Flächen ganz überwiegend mit einer maximalen Bauhöhe von 195,50 m über NHN ausgewiesen sind. Es bestehen lediglich kleinräumige Divergenzen im SO h; in den textlichen Festsetzungen wurde mit Blick auf Bauvorhaben im Schutzstreifen ein Hinweis zum Abstimmungserfordernis ergänzt. .</p> <p>Beschlussvorlage: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Die Gebäude müssen eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 erhalten. Glasdächer und Dachterrassen sind nicht zulässig. 	<p>Begründung: Der Hinweis betrifft die Bauantragsverfahren.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Der Höchstspannungsmast 68 muss in einem Umkreis von 20 m Radius um die Eckstiele von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung kann in Abstimmung mit dem zuständigen Leitungsbezirk ein kostenpflichtiger Anfahrerschutz für die Masten erforderlich werden. 	<p>Begründung: Der Stellungnahme zu den Schutzbereichen um den Höchstspannungsmast wurde gefolgt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Da zwischenzeitlich bekannt wurde, dass der Mast 68 in seiner aktuellen Lage entfernt werden soll und es zwei Alternativstandorte gibt, wurden diese in die Planzeichnung aufgenommen und der Bestandsmast entfernt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
		<p>Im Laufe des Verfahrens wird nach der Entscheidung für einen der beiden Standorte nur noch ein Standort übernommen.</p> <p>Beschlussvorlage: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planunterlagen sind anzupassen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in den Schutzstreifen der Leitungen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/ Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“ 	<p>Begründung: In den textlichen Festsetzungen wurde mit Blick auf Bauvorhaben im Schutzstreifen ein Hinweis zum Abstimmungserfordernis ergänzt. Darüberhinausgehende Abstimmungsinhalte gibt die Bauleitplanung nicht vor. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen und Begründung sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.</p>
	<p>Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p> <p>Wie bereits in den Bebauungsplanunterlagen aufgeführt, plant Amprion östlich des Sondergebietes die Errichtung einer</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Die Amprion GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag																		
	<p>Umspannanlage. Zur Versorgung dieser Umspannanlage plant Amprion eine neue 380-kVHöchstspannungsfreileitung. Nach aktueller Planung wird diese Leitung die beiden Bestandsleitungen im vorhandenen Trassenraum ersetzen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> 																			
4	<p>CREOS Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 15.12.2023</p> <table border="1" data-bbox="300 1153 826 1279"> <thead> <tr> <th>Sparte</th> <th>Betroffene Versorgungsanlagen</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GAS</td> <td>DILLINGEN, mob. BZR Anlage (Eingang) DN 150/100/80</td> <td>4 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>ENS DORF - MERZIG DN 500</td> <td>8 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>FM-Kabel Creos</td> <td>2 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>NIPPON GASES FL118 DN 250</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>GAS</td> <td>SAARWELLINGEN I, Dickenwald (stillgelegt) DN 150</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Ihre Maßnahme tangiert die oben genannten Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Diese sind durch einen definierten Schutzstreifen gesichert. Die Gesamtbreite des jeweiligen Schutzstreifens ist obenstehender Auflistung zu entnehmen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden bestimmt durch die Lage der jeweiligen Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Der Verlauf der Leitungen ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Im angefragten Bereich befindet sich eine Leitung der Nippon Gases Deutschland GmbH (NGD). Diese wird durch unser Unternehmen betreut.</p>	Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen	GAS	DILLINGEN, mob. BZR Anlage (Eingang) DN 150/100/80	4 m	GAS	ENS DORF - MERZIG DN 500	8 m	GAS	FM-Kabel Creos	2 m	GAS	NIPPON GASES FL118 DN 250	6 m	GAS	SAARWELLINGEN I, Dickenwald (stillgelegt) DN 150		<p>Begründung: Den Hinweisen zu den Leitungen der Creos Deutschland GmbH innerhalb des Plangebiets wurde gefolgt und die Leitung inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen sowie die notwendigen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen und Begründung sind entsprechende Hinweise aufzunehmen.</p>
Sparte	Betroffene Versorgungsanlagen	Schutzstreifen																		
GAS	DILLINGEN, mob. BZR Anlage (Eingang) DN 150/100/80	4 m																		
GAS	ENS DORF - MERZIG DN 500	8 m																		
GAS	FM-Kabel Creos	2 m																		
GAS	NIPPON GASES FL118 DN 250	6 m																		
GAS	SAARWELLINGEN I, Dickenwald (stillgelegt) DN 150																			

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Hierzu erhalten Sie eine separate Stellungnahme.</p> <p>Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen der Sparte Gas bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten. • Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen. • Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruck-leitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. • Für die Dauer des Bestehens unserer Anlagen dürfen im Bereich des Schutzstreifens keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen 	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. • <u>Achtung:</u> Unsere Gashochdruckleitungen und mit ihr verbundene metallische Anlagen können auf Grund von Hochspannungsbeeinflussung durch Leitungen Dritter unter elektrischer Spannung stehen. Es besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages bei Berührung unserer Leitungen. Bitte treffen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen für Ihre Mitarbeiter/innen und die Mitarbeiter/innen Ihrer Dienstleister. • Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in 	


Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>den <u>Bebauungsplan</u> zu übernehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Übernahme der Gashochdruckleitung in den <u>Bebauungsplan</u> entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen. • Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Creos Deutschland GmbH zu übermitteln. • Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.). <p>In diesem Zusammenhang empfehlen wir ein gemeinsames Abstimmungsgespräch, um die Einzelheiten u klären. Gerne erwarten wir Ihre Terminvorschläge.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse,</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag						
	<p>Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Bitte beachten Sie: <u>Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wurde bis dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anfrage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter dem vergebenen Aktenzeichen zu stellen.</u></p> <p>Die Planunterlagen dürfen ausschließlich für den in der Anfrage angegebenen Verwendungszweck genutzt werden. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.</p> <p>Ansprechpartner für Rückfragen: Creos Deutschland GmbH Technisches Büro Telefon: 06841 / 9886 - 160 planauskunft@creos-net.de</p> <p>Anlagen: Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen Planunterlagen</p>							
	<p>CREOS Deutschland GmbH im Auftrag von Nippon Gases Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 15.12.2023</p> <table border="1" data-bbox="300 1787 826 1825"> <thead> <tr> <th>Nummer</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite Trasse</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>FL118</td> <td>250</td> <td>6,0 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Von Ihrer Baumaßnahme sind o.g. Rohrfernleitungen unseres Unternehmens betroffen.</p>	Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse	FL118	250	6,0 m	<p>Begründung: Die Hinweise der Creos Deutschland GmbH im Auftrag von Nippon Gases Deutschland GmbH wurden zur Kenntnis genommen und die Leitungen</p>
Nummer	DN	Schutzstreifenbreite Trasse						
FL118	250	6,0 m						


Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Parallel zu diesen Rohrfernleitungen sind Steuerkabel verlegt.</p> <p>Den Verlauf der Rohrfernleitungen haben wir Ihnen in den beigefügten technischen Unterlagen zur weiteren Planung beigefügt.</p> <p>Sollte das Projekt realisiert werden, ist eine Detailabstimmung mit uns unbedingt erforderlich.</p> <p>Außerdem sind bei der Planung die Auflagen der beiliegenden „Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH“ zu beachten.</p> <p>Die Empfangsbescheinigung unserer Schutzanweisung (nur Seite 15) ist uns unterzeichnet zurückzusenden. Die Schutzanweisung ist auch von den bauausführenden Firmen anerkennen zu lassen.</p> <p>Vor Beginn aller Arbeiten in unserem Schutzstreifen ist unsere genannte Betriebsstelle mindestens drei Werkstage vorher anzuzeigen. Diese steht Ihnen dann zur Klärung tech. Fragen, Ortung unserer Anlagen, Erteilung der Arbeitsgenehmigung, Gestellung eines Sicherungspostens sowie zu Ortsterminen zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie den Bestand der Rohrfernleitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden Schutzanweisung der Rohrfernleitungen der Nippon Gases Deutschland GmbH in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die Übernahme der Rohrfernleitung in den Bebauungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Sollte Kenntnis über die exakte Lage der Leitung(en) erforderlich sein, so hat der Vorhabenträger diese durch das Anfertigen von Suchschachtungen</p>	<p>inkl. Schutzstreifen nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen sowie die notwendigen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorlage: Die Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung sowie die Hinweise in den textlichen Festsetzungen sind anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>festzustellen. Die so gewonnenen Erkenntnisse sind vermessungstechnisch zu erfassen und der Nippon Gases Deutschland GmbH zu übermitteln.</p> <p>Sollte eine Beeinflussung der Leitung(en) und deren Nebenanlagen durch das Vorhaben entstehen oder gar eine Umlegung der Leitung erforderlich werden, so hat der Vorhabensträger alle hiermit verbundenen Aufwendung zu tragen. Dies gilt für einmalige Maßnahmen (Errichtung, Sicherungsmaßnahmen, etc) ebenso wie für wiederkehrende Maßnahmen (Messungen, Betrieb von Schutzeinrichtungen wie z.B. Erdungsanlagen, etc.).</p> <p>Die notwendigen Maßnahmen sind durch einen Sachverständigen festzulegen, die zu Lasten der Vorhabenträgerin umzusetzen sind.</p> <p>Die beigefügte Schutzanweisung ist Bestandteil der Stellungnahme und als solche einzuhalten und anzuerkennen. Bitte überreichen sie die Schutzanweisung der Antragstellerin mit dem Hinweis unter der Auflage, dass dieser insbesondere auch von den in Zukunft zu beauftragenden bauausführenden Firmen einzuhalten sind.</p> <p>Besonders möchten wir darauf hinweisen, das Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen so zu wählen sind, dass die bestehenden Anlagen jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>Sollten Überfahrten der Rohrfernleitung erforderlich werden sind diese mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.</p> <p>Sollten Lagerungen von Aushub und/oder anderen im Schutzstreifenbereich erforderlich</p>	

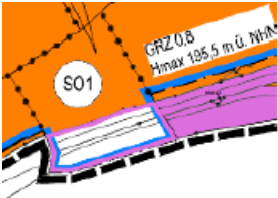
Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>werden, ist unsere vorherige Zustimmung einzuholen.</p> <p>Es sind einschlägigen Regelwerke zu beachten Punkt vor Beginn der Arbeiten und vor Einrichtung der Baustellen müssen unsere Freigaben beziehungsweise unsere schriftlichen Baugenehmigung an zu den erforderlichen Bauarbeiten und eventuellen Lagerungen im Schutzstreifen Bereich vorliegen.</p> <p>Insbesondere sind die Arbeiten in den Trassenbereichen vor Baubeginn vor Ort mit uns abzustimmen. Dazu bitten wir mit unserer Vertragsfirma Creos Deutschland GmbH, Herrn Speicher (06841/9886-370), Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Zum Schutz der vorhandenen Einrichtungen sind eventuelle Ersatzmaßnahmen/ Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen Flächen, beziehungsweise in ausreichenden Abstand zu den Schutzstreifen zu planen.</p> <p>Alle Kosten, die uns aufgrund der Arbeiten für den Bau und den Betrieb der Baumaßnahme zum Beispiel; Stellung von Sicherheitsposten, Isolierarbeiten, Schutzmaßnahmen usw. entstehen sind uns auf Nachweis zu erstatten.</p> <p>Wir bitten um ihre Bestätigung, dass unsere Stellungnahme nebst Anlagen eingegangen ist und unsere Forderungen, die aus diesen Schreiben und der anliegenden Anweisung zum Schutz von Rohrleitungen und dazugehörigen Kabeln hervorgehen, anerkannt und beachtet werden.</p> <p>Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse,</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.</p> <p>Anlagen: Schutzanweisungen Planunterlagen</p>	
5	<p>Deutsche Bahn AG</p> <p>Schreiben vom 12.12.2023</p> <p>die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Vorhaben. Dem geplanten Bebauungsplan und der Teiländerung des Flächennutzungsplans kann nicht zugestimmt werden.</p> <p>Begründung: Darstellung SO 1 Fehlerhafte nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen</p> <p>Der Darstellung im Bebauungsplan (siehe Bild 1) als Teil des SO1 kann nicht zugestimmt werden.</p>  <p style="text-align: center;">Bild 1</p> <p>Die Gleise sind Teil der Strecke 3211. Die Strecke 3211 ist im Verkehrsentwicklungsplan für den</p>	<p>Begründung: In einem Termin mit der Deutschen Bahn am 15.02.2024 wurden sämtliche Punkte lösungsorientiert besprochen. Demnach wurde die Fläche in SO1 als schraffierte Bahnfläche dargestellt, die eine Überbauung mit Förderbändern ab einer lichten Höhe von mindestens 12 m ermöglicht. Außerdem wird die Bahnlinie Richtung Süden im Bereich des SO2 sowie die beiden Flurstücke 656/163 und 658/163 als Bahnfläche nachrichtlich übernommen. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung ist anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>ÖPNV enthalten und wird zur Reaktivierung betrachtet. Der Bebauungsplan darf einer späteren Reaktivierung und Elektrifizierung der Strecke nicht entgegenstehen.</p> <p>Darstellung SO 2</p> <p>Fehlende nachrichtliche Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen</p> <p>Bei den überplanten Flächen (siehe Bild 2) handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die kommunale Überplanung im Bebauungsplan als SO2 ist mit der Zweckbestimmung der Fläche, dem Betrieb der Bahn zu dienen, nicht vereinbar und daher bis zu einer Freistellung der Fläche von Bahnbetriebszwecken durch das EBA <u>nicht zulässig</u> (BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86). Der Darstellung im Bebauungsplan als SO2/der Ausweisung als S im Flächennutzungsplan kann nicht entsprochen werden. Die Strecke 3210 wird von der DB Netz AG aktiv betrieben. Die Gleise sind als Bahnanlage darzustellen.</p>	

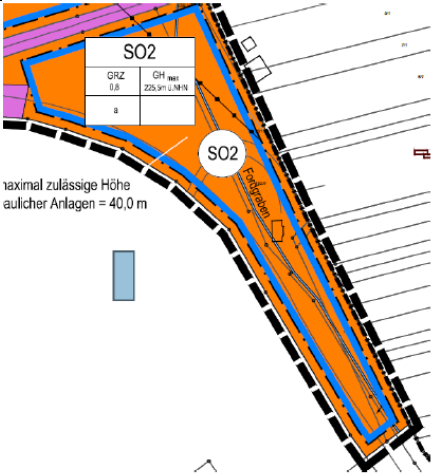
Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	 <p data-bbox="300 853 379 887">Bild 2</p> <p data-bbox="300 898 735 1088">Wir bitten die nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zu beachten und die geänderten / ergänzten Planunterlagen erneut einzureichen.</p> <p data-bbox="300 1144 644 1178">Nachtrag vom 21.12.2023</p> <p data-bbox="300 1234 820 1581">die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Antwort zu Ihren Rückfragen bezüglich unserer Stellungnahme unter Az.: Fk_TOEB-SL-23-189864_Roden vom 12.12.2023 zur o.g. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p data-bbox="300 1637 820 1984">SO 1, Ihre Frage: <i>Im Bebauungsplan, Gemarkung Saarlouis Roden, ist im SO 1 folgendes festgesetzt: „In dem gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bereich der bestehenden Bahnanlagen muss der Abstand zwischen der Unterkante der baulichen Anlagen und der Oberkante der Bahnanlagen (lichte</i></p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p><i>Höhe über Gleis) auf der gesamten Länge mindestens 12,00 m betragen.“</i></p> <p><i>In diesem Bereich könnten Sie entsprechend bis zu einer Höhe von 12,00 m (lichte Höhe über Gleis) Veränderungen der Bahnanlagen vornehmen. Dort sind seitens der Dillinger Hütte sog. Förderbänder ab einer Höhe von 12,00 m vorgesehen. Ist dies aus Ihrer Sicht möglich? Andernfalls hat das unmittelbare Auswirkungen auf die Konzeptplanung der Dillinger Hütte.</i></p> <p>Unsere Aufforderung zur nachrichtlichen Darstellung von Eisenbahnbetriebsanlagen möchten wir um folgenden Hinweis ergänzen:</p> <p>Planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn können in der Bauleitplanung nur nachrichtlich aufgenommen werden. Bei den überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG).</p> <p>Die Baugrenze der als SO1 ausgewiesenen Teilfläche des Bebauungsplanes ist auf die Baugrenzen links und rechts des überplanten Gleisbereichs, der aktuell lt. Verkehrsentwicklungsplan für den ÖPNV zur Elektrifizierung betrachtet wird, zurückzunehmen.</p> <p>Grundsätzlich darf die geplante und noch zu prüfende Überbauung einer späteren Elektrifizierung der</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bahnstrecke 3211 nicht im Wege stehen.</p> <p>Der Bau der angefragten Transportbänder in einer Höhe von 12,00 m (lichte Höhe über Gleis der verpachteten Strecke 3211) ist mit aussagekräftigen Unterlagen über eine erneute Beteiligung von DB Immobilien als Träger öffentlicher Belange bzw. Angrenzer sowie des Pächters RST zu prüfen. Ohne Vorlage von Planunterlagen kann seitens der DB AG, DB Immobilien, keine Stellungnahme zu dem geplanten Bau von Transportbändern erstellt werden. Wir bitten daher um zeitnahe Übersendung der Planunterlagen.</p> <p>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für eine Überbauung von DB-Grund – auch im Luftraum - vor Beginn der Baumaßnahme mit der DB Netz AG, vertreten von DB Immobilien, ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abzuschließen ist.</p>  <p style="text-align: center;">Bild 1</p> <p>SO 2, Ihre Frage:</p> <p><i>Können Sie uns einen Plan der gewidmeten Eisenbahnbetriebsanlagen im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan- bzw. Bebauungsplanänderung zukommen lassen, sodass wir bewerten können, in welchem Bereich sich das SO 2 verringern muss?</i></p> <p>Wir bedauern Ihnen mitteilen zu müssen, dass unsere Planunterlagen ausschließlich bahninternen Zwecken</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>vorbehalten sind und wir leider nicht befugt sind, Ihnen unsere Pläne zukommen zu lassen.</p> <p>Auf der Grundlage des beiliegenden Leitfadens des Eisenbahnbundesamtes informieren wir Sie jedoch darüber, dass Bahnanlagen auch auf privaten Flächen als solche nachrichtlich zu kennzeichnen sind (s. Anlage „Leitfaden“, S. 17).</p> <p>Daher ist aus unserer Sicht eine nachrichtliche Kennzeichnung als Bahnanlage erforderlich und die Bebauungsgrenze entsprechend zu ändern.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ vom 07.10.1971 (s. Anlage), in der die Bahnanlagen des abgehenden Infrastruktur-Anschlussvertrages der Strecke 3210 nachrichtlich gekennzeichnet sind. Die Sicherungs-, Oberleitungs- und Gleisanlagen der Strecke 3210 (Abzw. Dill. Ford – Fordwerke) sind im Eigentum der DB AG und werden von der DB AG – hier: auf Grund und Boden Dritter – betrieben. Die Baugrenze ist aus diesem Grund mit entsprechendem Abstand zurückzunehmen.</p> <p>Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Konzernrichtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1*). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden. Die Standfestigkeit der an den Geltungsbereich des vorgelegten <u>Bebauungsplans</u> angrenzenden Oberleitungsmasten darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Erdoberkante darf bei Flachmasten bzw. Betontragemasten im Umkreis von 3,00 m sowie bei Winkelmasten bzw. Betonabspannmasten im Umkreis von 5,00 m nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen. Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen. Für Instandsetzungsarbeiten muss ein Arbeitsraum von 1,50 m um die Oberleitungsmaste freigehalten werden. Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Antworten sowie um Übernahme in die Textlichen Festsetzungen und um erneute Beteiligung im Verlauf des Verfahrens.</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	 <p>Anlage: 51_Leitfaden_Flaechen_unter_Fachplanungsvorbehalt EBA 11_0_Industriegebiet_Saarlouis_Roden_0 alt mit Bahnanlage 11_0_Industriegebiet_Saarlouis_Roden_0 alt mit Bahnanlage Text</p>	
6	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass sich keine Leitungen der Deutschen Telekom innerhalb des Plangebiets befinden. Die Hinweise wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Telekom wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	
7	<p>Deutscher Wetterdienst</p> <p>Schreiben vom 18.12.2023</p> <p>der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens des Deutschen Wetterdienstes keine Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>Die Autobahn GmbH des Bundes</p>	

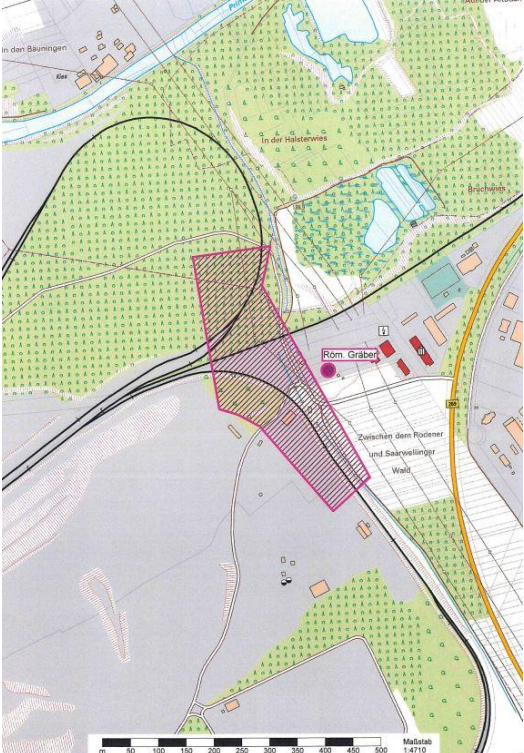
Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Schreiben vom 05.12.2023</p> <p>die angezeigte Fläche befindet sich in einer Entfernung von 1,2 Km Luftlinie zur nächstgelegenen Autobahn (BAB 8) entfernt.</p> <p>Auswirkungen auf die Straßenbaugestaltung, Ausbauabsichten oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn sind von der Maßnahme auf dem Hüttengelände nicht erkennbar. Bei diesem Projekt sind geschützte Biotope nach BNatSchG bzw. SNG betroffen. Dies wurde im Umweltbericht bereits thematisiert. Dort wurde auch direkt die Ausnahmegenehmigung erwähnt, so dass wir davon ausgehen können, dass naturschutzrechtliche Belange bereits berücksichtigt wurden bzw. im weiteren Planungsverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH sind im Plangebiet unseren Recherchen nach nicht vorhanden.</p> <p>Belange der Autobahn GmbH des Bundes sind nach heutigem Stand nicht betroffen.</p> <p>Gegen die Änderung des B-Plan Dillinger Hütte bestehen seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Autobahn GmbH des Bundes nicht betroffen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Schreiben vom 28.11.2023</p> <p>Ihr Schreiben ist am 15.11.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes wurde zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG wurde ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Die Eisenbahnstrecke 3211 Dillingen – Primweiler verläuft von Bahn-km 2,900 bis Bahn-km 3,600 direkt angrenzend am Plangebiet. Anschließend quert diese Eisenbahnstrecke das Plangebiet bis Bahn-km 3,985. Ebenfalls angrenzend am Plangebiet verläuft von Bahn-km 0,0 bis Bahn-km 0,590 die Eisenbahnstrecke 3210 Ford - Werke.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Deutsche Bahn AG als Träger öffentlicher Planungen und aufgrund der Tatsache, dass sie in der Nähe der geplanten Maßnahme Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreibt, zu beteiligen ist (Ansprechpartner / Koordinationsstelle: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe).</p> <p>Bezüglich der Umweltbelange werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10	<p>Energis-Netzgesellschaft mbH</p> <p>Schreiben vom 19.12.2023</p> <p>im angezeigten Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreiben wir derzeit keine Versorgungsanlagen.</p> <p>Es bestehen unsererseits somit keine Einwände.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets keine Versorgungsleitungen der Energis-Netzgesellschaft mbH befinden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	<p>IHK Saarland</p> <p>Schreiben vom 12.12.2023</p> <p>Durch die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans inklusive paralleler Änderung des</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die IHK Saarland das Vorhaben begrüßt und keine Bedenken äußert.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu grünem Stahl geschaffen werden. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO2-Emissionen reduziert werden.</p> <p>Die gewerbliche Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Absicht, den Standort beizubehalten und zukunftsfähig aufzustellen. Wir haben keine weiteren Anregungen und Bedenken, insbesondere was Art (Sondergebiet) und Maß der baulichen Nutzung betrifft, vorzubringen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>Landesbetrieb für Straßenbau Schreiben vom 11.12.2023</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die bereits in Auszügen unter Pkt. 5.2.2. „Verkehrsplanerische Konzeption“ aufgeführte Verkehrsuntersuchung in Gänze vorzulegen, damit diese und die Maßnahmen zur Ertüchtigung des Anbindepunktes B269/ Umspannwerk entsprechend geprüft werden können.</p> <p>Weiter ist die Entwurfsplanung zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.</p> <p>Des Weiteren muss eine Vereinbarung zur Bauausführung und Kostenregelung (u.a. Ablöse) getroffen werden.</p>	<p>Begründung: Die verkehrsplanerische Konzeption wurde erstellt und hat Eingang in die Bebauungsplanunterlagen gefunden. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Die Konzeption wurde im Vorfeld der förmlichen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eng mit dem LfS und den Städten Dillingen/Saar, Saarlouis sowie mit der Gemeinde Saarwellingen abgestimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die entsprechend angepasste verkehrsplanerische Konzeption im Rahmen der Bebauungsplanunterlagen vorgelegt.</p>
13	<p>Landesdenkmalamt Schreiben vom 12.12.2023</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Das Planungsgebiet erstreckt sich großteils im Werksgelände der Dillinger Hütte. Dort sind bisher kaum Beobachtungen zu archäologischen Funden möglich gewesen. Dass dennoch in dem großen Hüttenareal mit noch erhaltenen Bodendenkmälern zu rechnen ist, haben Grabungen des LDA im Jahr 2009 belegt. Die betreffende Fundstelle eines spätkeltischen-frührömischen Gräberfeldes liegt allerdings 1100 m westlich des Planungsgebietes (im Umfeld von r. 2553505; h. 5469245) und damit so weit entfernt, dass dieser Bestattungsplatz sich mit Sicherheit nicht in die Planungsfläche erstreckt. Es gibt allerdings knapp östlich außerhalb des Planungsgebietes römische Grabfunde, die auf ein zweites Gräberfeld hinweisen, das sich mit recht hoher Wahrscheinlichkeit in die Planungsfläche hinein erstrecken dürfte. Es liegt im Umspannwerk in der Gemarkung Saarwellingen. Die Lokalisierung innerhalb des Umspannwerkes ist nicht mehr ganz eindeutig möglich, ist aber nach den alten Lageangaben eher an seinem westlichen Rand, also dicht neben der Planungsfläche zu suchen. In den letzten Jahren fanden bereits archäologisch betreute Baumaßnahmen östlich dieser Fundstelle statt. Sie erbrachten keine</p>	<p>Begründung: Der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes wurde gefolgt und entsprechende Hinweise in den Bebauungsplanunterlagen ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Funde, sodass die Wahrscheinlichkeit sich weiter erhöht, dass der römische Friedhof sich nach Westen oder Norden in das Planungsgebiet hinein erstreckt.</p> <p>Der an das Umspannwerk westlich und nordwestlich angrenzende Bereich des Planungsgebietes (auf dem beiliegenden Plan schraffiert) weist zwar im digitalen Geländemodell Hinweise auf Überformungen durch industrielle Nutzung auf, könnte aber dennoch Reste des römischen Gräberfeldes enthalten.</p> <p>Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in dem schraffierten Bereich der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 SDSchG. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 SDSchG), wobei davon auszugehen ist, dass das Einvernehmen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv Prospektionen und Ausgrabungen unter Leitung eines Archäologen / einer Archäologin durchgeführt werden. Diese umfassen zunächst Sondierungen zur Denkmalerkenntnis und, sofern nach Rechtsgutabwägung erforderlich, auch nachfolgende, großflächige Ausgrabungen. Die Kosten dieser bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen (Sondierungen und Ausgrabungen) einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Befunde hat der</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Veranlasser gem. § 16 Abs. 5 SDSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Für die übrige nicht schraffierte Planungsfläche gilt: Wir weisen wegen der Möglichkeit, dass dort eine der beiden zu den bekannten Bestattungsplätzen gehörenden römischen Siedlungen liegen könnte, auf die Meldepflicht-(auch-im-Verdachtsfall) (§ 16 Abs. 1 SDSchG) hin und auf die Pflicht, Fundstellen bis zur Freigabe durch das Landesdenkmalamt unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen (§ 16 Abs. 2 SDSchG).</p> 	
14	<p>Landwirtschaftskammer des Saarlandes</p> <p>Schreiben vom 21.12.2023</p> <p>gegen die vorliegende Bauleitplanung werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Landwirtschaftskammer des Saarlandes gegen die Bauleitplanung keine Bedenken hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
15	<p>Ministerium der Justiz</p> <p>Schreiben vom 16.11.2023</p> <p>in Erledigung der o.g. Maßnahme erstatte ich für das Ministerium der Justiz Fehlanzeige.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Justiz keine Einwände oder Anmerkungen hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
16	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Abteilung D – Natur und Forsten</p> <p>Schreiben vom 11.12.2023</p> <p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB wird hiermit zum 0.g. Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ Stellung bezogen.</p> <p>Wie in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 26 beschrieben, wurde die Waldumwandlung mit dem Bescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/068070) vom 30.10.2023, sowie dem Änderungsbescheid (D/4 2401-0007#0008 2023/113978) vom 14.11.2023 genehmigt.</p> <p>Somit liegt im Geltungsbereich des 0.g. Bebauungsplanes eine Waldumwandlungsgenehmigung vor, die auch mit entsprechenden Auflagen versehen ist. Nach Informationen der Forstbehörde begann die Rodung der Waldfläche durch die AG der Dillinger Hüttenwerke am 31.10.2023 (Mitteilung gemäß Nebenbestimmungen Nr. 3). Zur Beendigung der Arbeiten liegt bislang keine Benachrichtigung vor.</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme der Abteilung D Natur und Forsten des Ministeriums für Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz mit dem Hinweis auf die noch ausstehende Benachrichtigung über Beendigung der Rodungsarbeiten wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
17	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und</p>	<p>Begründung: Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Referats F/3 des Ministeriums Umwelt, Klima, Mobilität,</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Verbraucherschutz, Referat F/1 – Mobilitätsbereich</p> <p>Schreiben vom 02.01.2024</p> <p>bezüglich dieser Planungsmaßnahme bestehen gemäß den hier vorliegenden Informationen seitens Referat F/3 keine Bedenken.</p>	<p>Agrar- und Verbraucherschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz, Referat F/5 – Oberste Straßenbaubehörde</p> <p>Schreiben vom 08.12.2023</p> <p>Gemäß vorliegender Begründung soll die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets über die Bundesstraße B269 und den Ausbau einer Zufahrtstraße – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. In Richtung Saarwellingen und der B269 soll zur Entlastung der L174 ein neues Torhaus mit Parkplatz zur Vermeidung von Rückstaus entstehen. Die vorliegende Planung hat somit signifikante verkehrliche Auswirkungen auf die umliegenden klassifizierten Straßen B 269 und L 143. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) ist als Straßenbaubehörde im Verfahren zu beteiligen. Es ist zu empfehlen den Umfang und Inhalt etwaiger verkehrstechnischer Untersuchungen frühzeitig mit dem LfS abzustimmen.</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme des Referats F/5 des Ministeriums Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar- und Verbraucherschutz wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde, ist aktuell und wird auch zukünftig bei der Abstimmung der verkehrlichen Belange eingebunden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Schreiben vom 19.12.2023</p> <p>wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die o.a. Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme abzugeben. Das für die Bauleitplanverfahren ausschlaggebende Vorhaben „Power4Steel“ ist eines der zentralen Projekte im Saarland der industrie- und energietechnischen Transformation für eine grüne Stahlproduktion, mit dem Ziel einer CO₂-Emissionsreduktion um 55 % bis 2030 und 80 % bis 2045.</p> <p>Die Standortsicherung für Betriebe der saarländischen Stahlwirtschaft fördert nicht nur den ohnehin in dieser Branche begonnenen wirtschaftlichen Strukturwandel, sondern wirkt insbesondere bezogen auf den landesbedeutsamen Arbeitsmarkt sowie die kommunalen Finanzen stabilisierend und bildet einen strukturpolitischen Impuls innerhalb der Region und des Landes hin zu einem stabilen und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort.</p> <p>Der Standortvorteil ist für die geplante Nutzung der ausgewiesenen Flächen, mit Verweis auf die Angaben in der Begründung des B-Plan-Entwurfs, ein herauszustellender Faktor für die Umsetzung. Denn durch die Nähe zum existierenden Stahlwerk entfällt zum einen ein vermehrter Raum- und Infrastrukturbedarf eines möglichen Alternativstandortes. Des Weiteren ist durch die Nähe der DRI-Anlage zum EAF - durch kurze Transportwege und keine Nacherhitzung des heißen</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Eisenschwamms - der Energiebedarf weitaus geringer und die Energieeffizienz des Herstellungsprozesses höher. Dem von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport durchgeführten Zielabweichungsverfahren zu dem Vorranggebiet für Freiraumschutz des LEP 2004 in diesem Bereich wurde daher zugestimmt.</p> <p>Die Standortwahl ist aus Sicht des MWIDE auch vor dem Hintergrund des anliegend geplanten Umspannwerks des Übertragungsnetzbetreibers Amprion zu bevorzugen, das die Stromversorgung der Anlagen infrastrukturell sichert, um vermehrte Eingriffe in die Umgebung und Energieverluste durch weitläufige Leitungstrassen zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus sollen die funktionalen Ergänzungen des Nutzungsszenarios in Kapitel 7.1.2 insbesondere in Hinblick auf die genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur grünen Transformation beitragen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass diese funktionalen Ergänzungen gesicherter Teil des realistischen Nutzungsszenarios seien. Das MWIDE weist darauf hin, dass auch eine Festsetzung über den B-Plan möglich und damit nicht nur ein „Nutzungsszenario“ verbunden wäre.</p> <p>Das Vorhaben ist struktur- und industriepolitisch von herausragender Bedeutung. Durch die geplante Umstellung der Hochofenroute auf die Elektrolichtbogenroute, mit Einsatz von direktreduziertem Eisenschwamm, trägt</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie wurde zu Kenntnis genommen. Die Möglichkeit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden wird über den Festsetzungskatalog zu Art der baulichen Nutzung gewährleistet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>das Projekt einen herausragenden Beitrag zum Transformationsprozess der saarländischen Industrie und deren Erhalt bei. Das Vorhaben sichert bestehende Arbeitsplätze und schafft zudem neue qualifizierte und zukunftsfähige Beschäftigungsmöglichkeiten. Darüber hinaus wird der saarländische Wirtschaftsstandort direkt durch das Vorhaben wie auch mittelbar durch zuliefernde Wirtschaftszweige gestärkt.</p> <p>Auf Grund seiner Wichtigkeit soll das Vorhaben im Rahmen einer beantragten KUEBLL-Förderung mit einer Bundeszuwendung und Landesmitteln in maßgeblicher Weise finanziell gefördert werden.</p> <p>Von Seiten der Referate F/1 und F/2 des MWIDE bestehen darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen.</p>	
19	<p>Oberbergamt des Saarlandes</p> <p>Schreiben vom 13.12.2023</p> <p>nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet C02-arme Stahlproduktion“ in der Kreisstadt Saarlouis aus bergbaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Oberbergamt des Saarlandes keine Bedenken gegen die Bauleitplanung hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p> <p>Schreiben vom 14.12.2023</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.11.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</u> • <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</u> • <u>Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</u> 	<p>gegen die Bauleitplanung geltend gemacht werden.</p> <p>Es wurde ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb des Plangebiets Leitungen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH befinden, die im Rahmen der Bauausführung zu beachten sind. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauungsplanunterlagen sind entsprechend anzupassen.</p>
21	<p>VSE Verteilnetz GmbH</p> <p>Schreiben vom 07.12.2023</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplans „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereiches keine uns gehörenden Versorgungsanlagen befinden. Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Hoffmann gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die VSE Verteilnetz GmbH keine Bedenken gegen die Bauleitplanung hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>VSE NET GmbH</p> <p>Schreiben vom 07.12.2023</p>	<p>Begründung:</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>innerhalb des betroffenen Planungsbereiches befindet sich eine uns gehörende LWL-Erdkabeltrasse, die in einem Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 2 m (je 1 m beiderseits der Kabeltrasse) verlaufen. Die betroffenen Kabel stellen äußerst wichtige Datenanbindungen dar; eine Beschädigung muss sich insbesondere bei Stauchungen oder Quetschungen nicht sofort bemerkbar machen, sondern kann auch noch nach mehreren Monaten zum Ausfall der Leitung mit unübersehbaren Folgen führen.</p> <p>In die Ablichtung des Übersichtsplans, M 1:5000, haben wir den näherungsweise Verlauf der Trasse eingetragen. Bezüglich detaillierter Planunterlagen bitten wir Sie, unter Bezug auf dieses Schreiben mit unserer zuständigen Fachabteilung, Herr Henrich, 0681 4030-1242 oder albert.henrich@vse-verteilnetz.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Saarlouis bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken, sofern der Verlauf der Kabeltrasse einschließlich Schutzstreifen in die Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes eingetragen und nachstehende Restriktionen in die zugehörige Begründung übernommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in der Nähe der v. g. Versorgungsanlagen sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. • Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, bedarf 	<p>Der Stellungnahme der VSE NET GmbH wurde gefolgt. Die bestehende LWL-Erdkabeltrasse wurde nachrichtlich inkl. Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen und die notwendigen Hinweise sowie die Begründung angepasst. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planzeichnung, die Textlichen Festsetzungen sowie die Begründung sind anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>aber unserer vorherigen Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers 	
23	<p>Landkreis Saarlouis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung</p> <p>Schreiben vom 19.12.2023</p> <p>per Schreiben vom 15.11.2023 „Bebauungsplan „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden u. parallele Flächennutzungsplan-Teiländerung im Bereich „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ haben Sie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bis spätestens 21.12.2023, gebeten.</p> <p>Nach Weiterleitung an die zuständigen Stellen in unserem Hause wurden keine Stellungnahmen zum genannten Thema abgegeben. Seitens des Landkreises Saarlouis wird daher Fehlanzeige gemeldet.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Saarlouis keine Bedenken oder Anmerkungen bzgl. der Bauleitplanung hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>Landkreis Saarlouis, Bauaufsichtsamt</p> <p>Schreiben vom 30.11.2023</p> <p>gegen die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplanes (BBP) bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine Äußerungen vorgetragen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Vorlage einer farblichen, maßstabsgetreuen Ausfertigung des Bebauungsplanes, versehen mit den Verfahrensdaten und den textlichen</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bauamtes des Landkreises Saarlouis keine Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Festsetzungen, sowie der Begründung zum BBP.	
25	<p>Gemeinde Nalbach</p> <p>Schreiben vom 15.12.2023</p> <p>zur vorgenannten Bauleitplanung werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen, da die Belange der Gemeinde Nalbach nicht berührt werden. (Bauausschuss vom 06.12.2023).</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Gemeinde Nalbach nicht berührt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
26	<p>Gemeinde Saarwellingen</p> <p>Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>Seitens der Gemeinde Saarwellingen bestehen gegen die beabsichtigte und im Begriff näher bezeichnete Bauleitplanung keine Bedenken.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Saarwellingen bzgl. er Bauleitplanung keine Bedenken bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
27	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 15.11.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
28	<p>Bundesnetzagentur</p> <p>Schreiben vom 30.01.2024:</p> <p>auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wurde zur Kenntnis genommen. Die Betreiber werden im</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:</p> <p>BETREIBER RICHTFUNK:</p> <p>=====</p> <p>E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Intersaar GmbH Heinrich-Barth-Straße 23 66115 Saarbrücken Deutschland</p> <p>Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München Deutschland E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com</p> <p>Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf Deutschland E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com</p>	<p>Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Betreiber sind zu beteiligen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>BETREIBER RADARE: =====</p> <p>Es sind keine Radare betroffen.</p> <p>BETREIBER RADIOASTRONOMIE: =====</p> <p>Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>=====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p>	
29	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>Schreiben vom 11.12.2023</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage.</p> <p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p> <p>Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Ericsson Services GmbH keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
30	<p>Gemeinde Ensdorf</p> <p>Schreiben vom 20.12.2023</p> <p>Die Gemeinde Ensdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ mit paralleler Teiländerung des</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken bzgl. der Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



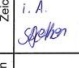


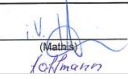


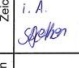




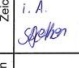


Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Flächennutzungsplans bestehen seitens der Gemeinde Ensdorf keine Anregungen oder Bedenken.	
	<p>Für den vorgelegten Entwurf des Umweltberichts als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan regen wir jedoch an, dass die durchzuführende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung dort ausreichend detailliert erläutert und beschrieben wird. Ebenso bitten wir darum, die daraus resultierenden Ausgleichsmaßnahmen angemessen ausführlich zu beschreiben und gegebenenfalls planerisch zu verorten.</p> <p>Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn das in den Unterlagen erwähnte und bereits durchgeführte Waldumwandlungsverfahren für den nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes mit allen daraus resultierenden Maßnahmen in angemessenem Umfang nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen wird.</p> <p>Gleiches gilt für den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Flächennutzungsplan.</p>	<p>Begründung: Der Stellungnahme wurde zum Teil gefolgt. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden detailliert dargestellt. Dies kann entsprechend der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Das durchgeführte Waldumwandlungsverfahren ist ein separates Verfahren, weshalb in der Begründung und im Umweltbericht als deren gesonderter Teil darauf nur verwiesen wurde.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird zum Teil gefolgt und die Unterlagen werden entsprechend ergänzt.</p>
	<p>Im Rahmen des Umweltscopings möchte sich die Gemeinde Ensdorf bezüglich der Umweltbelange zum Untersuchungsrahmen, zum Untersuchungsraum, zu den Untersuchungszeiträumen und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB wie folgt äußern:</p> <p>Wie aus den Unterlagen zum Scopingtermin zwecks Festlegung des Untersuchungsrahmens für das Genehmigungsverfahren der neuen Anlagen nach BImSchG ersichtlich ist, orientiert sich der Untersuchungsraum für die UVP dort nach TA Luft an dem 50-fachen der Schornsteinhöhe und wurde somit bei einer Schornsteinhöhe von 94,6m über Grund mit einem Radius von 4.730m um den Emissionsschwerpunkt festgelegt. Der</p>	<p>Begründung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gutachten zum Bebauungsplan haben die maximal möglichen Höhen zugrunde gelegt. Dies kann entsprechend der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Entwurf zum Bebauungsplan sieht in Teilbereichen eine maximale Gebäudehöhe von 160m über NN vor (zuzüglich 5m zulässiger Überschreitung für technische Aufbauten). Dieser maximalen Gebäudehöhe ist bei der Festlegung des Untersuchungsraumes Rechnung zu tragen: der Radius um mögliche Emissionsschwerpunkte ist neu zu berechnen, der Untersuchungsraum ist entsprechend zu erweitern. Basierend darauf sollen dann die Untersuchungszeiträume und Detaillierungsgrade vor allem für die Luftschadstoff- und Geruchsemissionen (Immissionsprognose) abgestimmt werden.</p>	
	<p>Wir bitten um Zusendung der Abwägungssynopse zu vorgelegter Planung und wünschen auch weiterhin am Aufstellungsverfahren beteiligt zu werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Begründung: Die Gemeinde Ensdorf wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Abwägungssynopse wird übersendet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
31	<p>Gemeinde Schwalbach</p> <p>Schreiben vom 21.12.2023</p> <p>der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach hat in seiner gestrigen Sitzung den o.a. Bauleitplan beraten und beschlossen <u>keine Anregungen zu äußern.</u></p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Schwalbach keine Anregungen zur Bauleitplanung hat.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
32	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p> <p>Schreiben vom 20.11.2023</p> <p>aus Sicht der Flurbereinigungsbehörde spricht nichts gegen die Aufstellung des B-Planes Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion als Änderung Nr. 7 des</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung keine Anregungen oder Einwände zur Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	B-Planes Industriegebiet Saarlouis-Roden in der Kreisstadt Saarlouis.	
33	<p>Landesverband Saarwald-Verein e.V.</p> <p>Schreiben vom 13.12.2023</p> <p>Der LV Saarwald-Verein e. V. sieht sich in seinen Belangen durch das oben genannte Vorhaben nicht berührt.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass der Landesverband Saarwald-Verein e.V. in seinen Belangen nicht berührt wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
34	<p>Pledoc GmbH</p> <p>Schreiben vom 21.11.2023</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die von der Pledoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen von der Bauleitplanung nicht betroffen sind. Die Pledoc GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt, auch im Hinblick auf externe Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
35	<p>Stadt Völklingen</p> <p>Schreiben vom 05.12.2023</p> <p>Durch die Aufstellung des oben unter 1. genannten Bebauungsplanes bzw. unter 2. genannten Flächennutzungsplanes, werden die Belange der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Völklingen nicht berührt.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Stadt Völklingen durch die Bauleitplanung nicht berührt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
36	<p>Stadtwerke Saarlouis GmbH</p> <p>Schreiben vom 19.12.2023</p> <p>seitens der Stadtwerke Saarlouis GmbH bestehen keine Einwände.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadtwerke Saarlouis GmbH keine Einwände gegen die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	
37	<p>Kreisstadt Saarlouis, Amt 63 Untere Bauaufsichtsbehörde</p> <p>Schreiben vom 22.11.2023</p> <p>1. <u>Hinweis:</u> Mit Stellungnahme der Obersten Bauaufsichtsbehörde vom 05. Oktober 2023 wurde die örtliche Zuständigkeit für alle Bauvorhaben im geplanten Sondergebiet auf die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis festgelegt. Demnach ist also, im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Unteren Bauaufsicht, unabhängig davon, ob auf dem Stadtgebiet von Dillingen oder dem Stadtgebiet von Saarlouis, grundsätzlich die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig! (siehe Anlage)</p> <p>2. Da im vorliegenden Bebauungsplanentwurf teilweise eine max. zulässige Höhe baulicher Anlagen von bis zu <u>160 m</u> angegeben ist, sind eben auch die dementsprechenden Abstandsflächen gegenüber Grundstücksgrenzen einzuhalten.</p> <p>3. Gemäß § 5 Abs. 2 LBO dürfen Gebäude nicht über Flurstücksgrenzen hinweg gebaut werden. Sieht eine Planung dies jedoch vor, sind vorab alle betroffenen Flurstücke katastermäßig zusammenzulegen oder mittels öffentlich-rechtlicher Sicherung zu vereinigen (Vereinigungsbaulast)</p> <p>Weitere Anmerkungen sehen wir derzeit nicht.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen und beachtet, dass die Untere Bauaufsicht des Landkreises Saarlouis zuständig und zu beteiligen ist. Hinsichtlich der Möglichkeiten zur Überbauung von Grundstücksgrenzen durch Vereinigungsbaulast und zur Gestattung einer geringen Tiefe der maßgeblichen Abstandsfläche im Zulassungsverfahren wurden Erläuterungen in die Planbegründung bzw. eine textliche Festsetzung in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag																																																
38	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 66 Tiefbau und Vermessung</p> <p>Schreiben vom 06.12.2023</p> <p>Nach Durchsicht und Prüfung durch unser Fachamt, erhalten Sie zu o.g. Maßnahme die Stellungnahme. Das Amt für Tiefbauwesen und Vermessung stimmt der Maßnahme unter Berücksichtigung der aufgeführten Bemerkungen (siehe Anlage) zu.</p> <table border="1" data-bbox="308 853 802 1518"> <tr> <td colspan="2" rowspan="2">  Stadt Saarlouis Amt für Tiefbauwesen und Vermessung </td> <td colspan="2"> L a u f z e t t e l B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Industriegebiet Saarlouis Roden </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">Zurück an Sekretariat</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Planung</td> <td>Ein</td> <td>21.11.23</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td>Aus</td> <td>21.11.23</td> <td>Bemerkungen:</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Zeichen</td> <td colspan="3"> Jörg Ehm <i>i. A.</i> </td> </tr> <tr> <td colspan="3">  </td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Kanal</td> <td>Ein</td> <td>03.11.2023</td> <td><input type="checkbox"/> Keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td>Aus</td> <td>04.12.2023</td> <td>Bemerkungen:</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Zeichen</td> <td colspan="3"> Agathe Pater Zander <i>i. A.</i>  </td> </tr> <tr> <td colspan="3"> <i>siehe beigefügte Stellungnahme.</i> </td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Bauleitung</td> <td>Ein</td> <td>06.12.2023</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken</td> </tr> <tr> <td>Aus</td> <td>05.12.2023</td> <td>Bemerkungen:</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Zeichen</td> <td colspan="3"> Thorsten Biehl <i>i. A.</i>  </td> </tr> <tr> <td colspan="3">  </td> </tr> </table> <p>Datum: 06.12.2023</p> <p style="text-align: right;">  <small>(Mathias Hofmann)</small> </p>	 Stadt Saarlouis Amt für Tiefbauwesen und Vermessung		L a u f z e t t e l B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Industriegebiet Saarlouis Roden		Zurück an Sekretariat		Planung	Ein	21.11.23	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	Aus	21.11.23	Bemerkungen:	Zeichen	Jörg Ehm <i>i. A.</i>						Kanal	Ein	03.11.2023	<input type="checkbox"/> Keine Bedenken	Aus	04.12.2023	Bemerkungen:	Zeichen	Agathe Pater Zander <i>i. A.</i> 			<i>siehe beigefügte Stellungnahme.</i>			Bauleitung	Ein	06.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken	Aus	05.12.2023	Bemerkungen:	Zeichen	Thorsten Biehl <i>i. A.</i> 						<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Tiefbau und Vermessung der Kreisstadt Saarlouis der Bauleitplanung zustimmt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
 Stadt Saarlouis Amt für Tiefbauwesen und Vermessung				L a u f z e t t e l B-Plan und FNP Änderung Dillinger Hütte Industriegebiet Saarlouis Roden																																														
		Zurück an Sekretariat																																																
Planung	Ein	21.11.23	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken																																															
	Aus	21.11.23	Bemerkungen:																																															
Zeichen	Jörg Ehm <i>i. A.</i>																																																	
																																																		
Kanal	Ein	03.11.2023	<input type="checkbox"/> Keine Bedenken																																															
	Aus	04.12.2023	Bemerkungen:																																															
Zeichen	Agathe Pater Zander <i>i. A.</i> 																																																	
	<i>siehe beigefügte Stellungnahme.</i>																																																	
Bauleitung	Ein	06.12.2023	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Bedenken																																															
	Aus	05.12.2023	Bemerkungen:																																															
Zeichen	Thorsten Biehl <i>i. A.</i> 																																																	
																																																		
	<p>Stellungnahme des Abwasserwerks</p> <p>B-Plan und FNP-Änderung Dillinger Hütte - Industriegebiet Saarlouis-Roden</p> <p>1. Durch das Plangebiet verläuft der Ford-Graben, der hauptsächlich das Oberflächenwasser des Einzugsgebiets der Ford-Werke entwässert. Zudem entwässert nach unserem Kenntnisstand das Oberflächenwasser des</p>	<p>Begründung: Die Hinweise zum Ford-Graben wurden zur Kenntnis genommen. Die Planungen werden in enger Abstimmung mit dem LUA und der Kreisstadt Saarlouis durchgeführt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Umspannungsgeländes der VSE über diesen Graben. Eventuelle weitere Einleitungen von Abwasser aus den Gebieten Dillingen und Saarwellingen sind uns nicht bekannt.</p> <p>2. Gemäß den vorliegenden Unterlagen sind weite Teile des Ford-Grabens von den geplanten Maßnahmen potentiell betroffen. Sollte sich das Erfordernis zur Änderung der vorhandenen Abwasseranlage und deren Nebenanlagen (Ford-Graben als offene Regenwasserableitung) ergeben, sind die notwendigen Änderungen in enger Abstimmung mit der Kreisstadt Saarlouis und dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) abzustimmen. Das Gleiche gilt für die entsprechend benötigten Genehmigungen (z.B. Wasserrechtliche Erlaubnis,).</p>	
39	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 68 Gebäudebewirtschaftung und Flächenmanagement</p> <p>Schreiben vom 17.11.2023</p> <p>es wird mitgeteilt, dass keine städtischen Grundstücke betroffen sind.</p>	<p>Begründung: Es wurde zur Kenntnis genommen, dass von der Bauleitplanung keine Grundstücke der Kreisstadt Saarlouis betroffen sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
40	<p>Kreisstadt Saarlouis Amt 32 Recht und Ordnung</p> <p>Schreiben vom 19.12.2023</p> <p>wir nehmen wie folgt für die Bereiche Straßenverkehr und Feuerwehrverwaltung Stellung zu den Bauleitplan-verfahren:</p> <p>Vorbemerkung:</p>	<p>Begründung:</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt. Es wird in den Unterlagen allerdings darauf hingewiesen, dass der Bauherr feststeht und die neuen Anlagen in den bestehenden Anlagenverbund integriert werden. Die neu zu errichtenden Anlagen stellen sich damit als Erweiterung des Bestandes dar.</p> <p>Soweit sich durch spätere Verfahrensschritte - etwa einen städtebaulichen Vertrag mit den Dillinger Hüttenwerken - ein Rückgriff auf dort vorhandene Infrastruktur rechtlich gesichert ansetzen lässt (Löschwasser, Werksfeuerwehr, o.a.), dürfte dies die weiteren Festlegungen für die Erschließungsanlagen deutlich vereinfachen.</p>	<p>Die Hinweise der Kreisstadt Saarlouis bzgl. der vertraglichen Regelungsmöglichkeiten zum Rückgriff auf vorhandene Infrastruktur zur Vereinfachung der weiteren Festlegungen für die Infrastruktur wurden zur Kenntnis genommen. Vertragliche Regelungen sind dahingehend vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Straßenverkehrsrecht:</p> <p>Das Plangebiet schließt außerhalb der Ortsdurchfahrten der Gemeinde Saarwellingen an das öffentliche Straßennetz als nächsten Zugangspunkt an. Daneben erfolgen mittelbare Erschließungen über die vorhandenen Werkstore auf Gemarkungen der Städte Dillingen und Saarlouis.</p> <p>Auszug ZORA Gemeindegrenze (Bildrechte liegen beim LVGL Saarland):</p>  <p>Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 24 Straßengesetz Saarland (StrG) dürfen außerhalb des Erschließungsbereichs der</p>	<p>Begründung: Die Hinweise zum Straßenverkehrsrecht und zur Erschließung des Plangebiets wurden zur Kenntnis genommen. Im Nachgang wurde mit der Gemeinde Saarwellingen die Widmungsrechtliche Situation der Kommunalstraße „Beim Umspannwerk“ geklärt; die Erschließung ist danach gesichert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Ortsdurchfahrt Hochbauten — sowie alle baulichen Anlagen — in den dort jeweils geregelten Anbauverbotsstreifen, nicht errichtet werden. Die exakten Ortsdurchfahrtsgrenzen können beim Landesamt für Straßenbau des Saarlandes erfragt werden.</p> <p>Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen (auch Leitungsverlegungen) kennen außerhalb von Ortsdurchfahrten der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bedürfen (§ 26 StrG). In den Anbauverbotstreifen sind keine Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 Bau NVO und keine sonstigen baulichen Anlagen, auch soweit solche nicht genehmigungspflichtig sind, zulässig. Dies gilt auch für Stellplätze, Werbeanlagen, Fahrsilos usw.</p> <p>Falls Werbeanlagen beleuchtet werden sollen, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist' die Verkehrsteilnehmer auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraße zu beeinträchtigen bzw. abzulenken.</p> <p>Zufahrten und Zugänge außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen der Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast (§ 8 FStrG, § 20 StrG).</p> <p>Anpassungsarbeiten am Straßengrundstück von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen dürfen vom Bauherrn nur im Benehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Bundes-, Landes- Oder Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Bundes-, Landes- oder Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Es fehlt eine unmittelbare straßenrechtliche Erschließung des Plangebietes über das Hoheitsgebiet der Kreisstadt Saarlouis. Die einzige aktuelle Anbindung (außerhalb von vorhandener Erschließung innerhalb des Werkes der Dillinger Hütte) erfolgt über die B 269 und den Abzweig „Am Umspannwerk“ auf Gebiet der Gemeinde Saarwellingen. Laut Bauleitplanungsunterlagen im Status eines Wirtschaftsweges.</p> <p>Auf Nachfrage teilte die Gemeinde Saarwellingen mit, dass ein Widmungsverfahren einer kommunalen Straße als Abzweigung der B 269 angestoßen worden sei. Status und Ausdehnung der Widmung seien aber noch zu prüfen.</p> <p>Aktuell ist davon auszugehen, dass die faktische Anbindung der Hüttenwerke zur Gemeinde Saarwellingen über diesen Weg nicht den Anforderungen an eine rechtlich gesicherte Erschließung für Straßen entspricht. Dieser Punkt muss vor einer späteren Bebauung rechtssicher geklärt werden. Der Bebauungsplanentwurf zeigt dazu einen möglichen Weg bereits auf.</p>	
	<p><u>Feuerwehrtechnische Anlagen:</u></p> <p>1. Löschwasserversorgung</p> <p>In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löszeit) anzugeben, die für das Gebiet sichergestellt werden muss.</p>	<p>Begründung:</p> <p>Den Hinweisen zur Löschwasserversorgung wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das sämtliche Aspekte umfasst und in den Bauleitplanunterlagen ergänzt wurde. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Einzelheiten werden in einem städtebaulichen Vertrag zwischen den plangebenden Gemeinden und der Dillinger Hütte geregelt. Dabei gehen die Städte davon</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag													
	<p>Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.</p> <p>Den Entnahmemöglichkeiten außerhalb des Trinkwasserrohrnetzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr, folgend beispielhaft für ein Industriegebiet (GI):</p> <table border="1" data-bbox="300 813 687 882"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Baugebiet</th> <th rowspan="2">Bebauungsdichte</th> <th colspan="3">Mindestbedarf [m³/h]</th> </tr> <tr> <th>klein</th> <th>mittel</th> <th>groß</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GI</td> <td>BMZ bis 9,0</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table> <p><small>Gefahr der Brandausbreitung: klein = feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung jedoch weiche Bedachung groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus ausgemauerten Holzfachwerk, Häufung von Feuerbrücken, stark behinderte Zugänglichkeit</small></p> <p>Nach der Industriebaurichtlinie (IndBauR) kann sich für einen Gewerbegebiet (GE) ein höherer Löschwasserbedarf als nach der o. a. Tabelle ergeben. Vorliegend handelt es sich allerdings um ein Sonderbaugebiet (SO) und kein GI/GE.</p> <p>Für ein Sonderbaugebiet (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen. Dies ist vorliegend durch Stellungnahme eines hinreichend qualifizierten Gutachters festzustellen und in die Bauleitplanung zu übernehmen. Das Gutachten ist mit der Kreisstadt Saarlouis (Feuerwehr, Untere Bauaufsicht) abzustimmen. Die daraus zu entwickelnde Festlegung ist in die Bauleitplanung, jedenfalls aber in die jeweiligen Genehmigungsverfahren der Anlagen, zu übernehmen.</p> <p>Der Löschbereich umfasst in der Regel sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in</p>	Baugebiet	Bebauungsdichte	Mindestbedarf [m³/h]			klein	mittel	groß	GI	BMZ bis 9,0	96	192	192	<p>aus, dass die Anerkennung einer gemeinsamen Werksfeuerwehr für das bestehende Werk der Dillinger Hütte und die planerisch ermöglichten Neuanlagen erfolgen wird.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen werden entsprechend angepasst.</p>
Baugebiet	Bebauungsdichte			Mindestbedarf [m³/h]											
		klein	mittel	groß											
GI	BMZ bis 9,0	96	192	192											

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg.</p> <p>Vorliegend ist zu beachten, dass das Gebiet von Bahntrassen durchschnitten wird und daher vor Zu-Grunde-Legung der Blies oder umliegender Bäche/ Teiche als Löschwasserentnahmemöglichkeit zu klären ist, ob eine Möglichkeit ungehinderten Zugangs zu den Gewässern besteht. Soweit die Bauleitplanung auf die Saar als Entnahme z.B. von Kühlwasser abstellt, ist dort Löschwasser nicht explizit genannt. Es ist daher zum jetzigen Planungsstand unklar, ob die Löschwasser-versorgung ebenfalls aus den geplanten Wasserentnahmen erledigt werden kann und wie im Brandfall darauf zugegriffen werden kann.</p> <p>Nach Mitteilung der Stadtwerke Saarlouis GmbH besteht von Seiten der Kreisstadt Saarlouis keine Versorgungsleitung für Wasser/Löschwasser im Gebiet. Ebenso fehlt eine Anbindung an das Kanalnetz. Eine Erschließung für Wasser/Löschwasser/Kanal ist damit aktuell von Seiten der Kreisstadt Saarlouis nicht gegeben. Damit kann das Netz des Wasserversorgers diese Löschwassermenge nicht bereitstellen, so dass auf dem Grundstück die Vorhaltung von Löschwasser mittels Tanks, Becken etc. oder eine Anbindung an ein Netz eines anderen Versorgungsträgers (rechtlich abgesichert) notwendig werden wird.</p>	

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Zum jetzigen Planungsstand können hierzu keine näheren Angaben gemacht werden, da dazu zunächst auf Basis der konkreten Anlagen gutachterlich ein Brandschutzkonzept aufgestellt werden muss, welches dann Grundlage der Festlegungen im Einzelfall darstellt (s.o.).</p>	
	<p>3. Löschwasserrückhaltung</p> <p>Genaue Angaben zu wassergefährdenden Stoffen liegen nicht vor. Angaben entsprechend der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasserrückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) oder der AwSV sind daher an dieser Stelle nicht möglich.</p> <p>Es ist damit zu rechnen, dass im SO im Brandfall kontaminiertes Löschwasser in großen Mengen zurückgehalten bzw. aufgenommen werden muss. Aus den Planunterlagen ergibt sich bereits, dass es zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommt. Es wird dringend empfohlen, für die Löschwasserrückhaltung, entsprechende Maßnahmen im betreffenden Baugebiet vorzusehen. Dies dergestalt, dass eine vollständige Rückhaltung erwartbarer Löschwassermengen im Plangebiet erfolgen kann. Aktuell sind solche Anlagen nicht vorhanden. Auch dies ist entsprechend <u>gutachterlich</u> zu beleuchten und mit der Feuerwehr abzustimmen (siehe wie vor).</p> <p>Die Löschwasserrückhaltung kann z.B. in Kombination mit vorhandenen oder geplanten Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Kanälen, etc.) erfolgen. Diese Rückhaltung könnte</p>	<p>Begründung:</p> <p>Den Hinweisen zur Löschwasserrückhaltung wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen sind anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>ggf. gleichzeitig als Löschwasserreservoir genutzt werden. Es hat sich hierbei bewährt, die einzelnen Planungsphasen in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Brandschutzdienststelle/örtlichen Feuerwehr durchzuführen.</p>	
	<p>4. Erschließungsstraßen</p> <p>Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein.</p> <p>Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 6 der Landesbauordnung (Saarland) bzw. nach DIN 14 090 zu planen.</p> <p>Stichwege, die länger als 50 m sind (§ 6 Abs. 1 BauO Saarland), sind besonders für die Feuerwehr zu sichern. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Hier sind insbesondere Wendehämmer in ausreichender Dimension zu planen, beispielsweise entsprechend Bild 57 der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RaSt 06). Zu- oder Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als</p>	<p>Begründung: Den Hinweisen zu Erschließungsstraßen wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen sind anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den Flächen nicht abgestellt werden.</p> <p>Die örtliche Ausstattung der Feuerwehr (Werkwehr und kommunale Wehr), insbesondere mit Drehleiterfahrzeugen, ist bei der Festlegung der Wendeanlagen zu berücksichtigen. Bei Fahrbahnbreiten unter 5 m sind entsprechende Übergangsbereiche vor dem Wendehammer vorzusehen. Derartige Anlagen ermöglichen der Feuerwehr das Wenden mit lediglich einer kurzen Rückwärtsfahrt. Es hat sich überwiegend als Vorteil erwiesen, wenn zusätzliche Wege ebenfalls mind. 3 m breit und für Einsatzfahrzeuge befahrbar hergestellt werden, um auf Wendehämmer ggf. an einzelnen Stellen verzichten zu können.</p> <p>Auch dieser Punkt sollte durch <u>gutachterliche</u> Stellungnahme geklärt werden, siehe oben.</p>	
	<p>5. Rettungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 6 der Landesbauordnung Saarland ist von öffentlichen Verkehrsflächen insbesondere für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen; zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt. Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist in den vorstehenden Fällen anstelle eines Zu- oder Durchgangs</p>	<p>Begründung: Den Hinweisen zu Rettungsmaßnahmen wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt und die Bebauungsplanunterlagen sind anzupassen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, so sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (z.B. zweite Treppe) herzustellen.</p>	
	<p>Die Einhaltung der im gültigen Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde festgelegten Hilfsfrist, in der eine wirksame Hilfe durch die Feuerwehr eingeleitet werden kann, ist bei der Bauleitplanung zu überprüfen.</p> <p>Es wird aktuell davon ausgegangen, dass die neu zu errichtenden Anlagen eine Werksfeuerwehr erfordern werden, da eine Absicherung über die kommunale Feuerwehr die Möglichkeiten übersteigt. Aktuell wird dies</p> <p>bereits im Bereich der Kokerei auf Saarlouiser Gemarkung so gehandhabt. Es wird daher eine rechtliche Absicherung der Einsetzbarkeit der bereits bestehenden Werksfeuerwehr festzusetzen sein.</p> <p>Auch hier wird im Rahmen eines vom Bauherrn aufzustellenden Brandschutzkonzeptes an Hand der konkret zu genehmigenden Anlagen darzulegen sein, wie der Brandschutz gewährleistet wird. Auf dessen Basis ist dann gegebenenfalls der städtische Bedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr fortzuschreiben.</p> <p>Auf Grund der hohen Entfernung von mehr als 5 km bis zur Feuerwache ist, geht die Stadt Saarlouis aktuell davon aus, dass eine Erreichbarkeit binnen</p>	<p>Begründung: Den Hinweisen zur Notwendigkeit einer Werksfeuerwehr wurde gefolgt. Es wurde ein Brandschutzkonzept erstellt, das die Aspekte umfasst; die Bauleitplanunterlagen wurden entsprechend ergänzt. Dies kann im Rahmen der formellen Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB geprüft werden. Außerdem wird es eine vertragliche Regelung zum Anschluss an die Werksfeuerwehr der Dillinger Hütte geben.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Bebauungsplanunterlagen sind zu ergänzen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>der Hilfefrist über die kommunale Feuerwehr nicht gewährleistet werden kann. Dies sollte im Rahmen der Bauleitplanung <u>gutachterlich</u> überprüft werden, soweit ein Rückgriff auf die kommunale Wehr ergänzend notwendig wäre. Auf Grund des Standortes der Feuerwache der Gemeinde Saarwellingen wird eine bessere Abdeckung von dort ebenfalls nicht erwartet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung interkommunaler Maßnahmen Vereinbarungen mit der Gemeinde Saarwellingen notwendig werden.</p> <p>Es sollte dazu vorrangig von Seiten der Bauleitplanung rechtlich verbindlich geklärt werden, dass die notwendige Abdeckung über die Werkswehr möglich ist.</p> <p>Wird die Hilfsfrist in bestimmten Gebieten nicht eingehalten, so sind wegen der Wechselwirkung des Bau- und Brandschutzrechts ausgleichende Maßnahmen (z.B. bauliche Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges, Einbau von Brandmelde- oder Löschanlagen) festzulegen. Auch dies wäre durch Gutachten zu klären, bzw. festzulegen.</p>	
	<p>6. Umsetzung des Bebauungsplanes</p> <p>Die genannten Maßnahmen sind in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung zu berücksichtigen. Insbesondere bei der Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten.</p> <p>Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Hecker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite</p>	<p>Begründung: Die Hinweise zur Bauausführung wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bauausführung entsprechend zu beachten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen.</p> <p>Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anleitern der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern.</p> <p>Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern sind zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.</p>	
	<p><u>Abschließender Hinweis:</u></p> <p>Die Kreisstadt Saarlouis spricht sich dar aus, dass es zu einem gemeinsamen Austausch zwischen Planern, Gutachtern und Feuerwehr kommt. Auf Grund der hohen Komplexität des Vorhabens bietet sich eine fortlaufende Abstimmung an.</p> <p>Soweit sich Vorannahmen rechtlich verbindlich klären ließen (z.B. Einsetzbarkeit, Werkswehr, Löschwasserrückhaltung, Löschwasserversorgung) erwartet die Feuerwehr eine deutliche Vereinfachung der weiteren Prüfungen.</p> <p>Es hat sich auch bereits ein Brandschutzplaner des Bauherrn gemeldet, der das Bauleitplanverfahren begleiten soll. Es wird insofern davon</p>	<p>Begründung:</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die weiteren Planungen werden in engem Austausch mit den zuständigen Stellen erfolgen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	ausgegangen, dass dies auch für den Bauherrn ein gangbarer Weg ist. Dies wird ausdrücklich begrüßt.	
	<p>Nachtrag vom 21.12.2023</p> <p>Folgender Nachtrag zu unserer gestrigen Stellungnahme: Die Gemeinde Saarwellingen hat mitgeteilt, dass sich die Kommunalstraße „Beim Umspannwerk“ (Zufahrt zum Betriebshof incl. Umspannwerk an der B 269) nur auf die Parzelle Nr. 82/561 bezieht.</p> <p>Nähere Auskünfte dazu können wie folgt eingeholt werden: Gemeinde Saarwellingen Ordnungsamt Schloßplatz 1 66793 Saarwellingen</p> <p>Tel: +49 (0) 6836 9007 151 Fax: +49 (0) 6838 9007 190 rgerstner@saarwellingen.de</p>  <p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass wir natürlich nur für Anlagen auf dem Gebiet der Kreisstadt Saarlouis zuständig sind und sich daher die Stellungnahme auch nur darauf bezieht. Soweit Gebiet der Stadt Dillingen betroffen ist, wäre die dortige Stadtverwaltung zuständig.</p>	<p>Begründung: Der Hinweis zur Widmung der Straße „Beim Umspannwerk“ wurde zur Kenntnis genommen. Im Nachgang wurde mit der Gemeinde Saarwellingen die widmungsrechtliche Situation der Kommunalstraße „Beim Umspannwerk“ geklärt; die Erschließung ist danach gesichert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>